

Sonderbedingung für die Heizungskaskoversicherung (M39)

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) Anwendung, soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden.

Artikel 1 – Versicherte Sachen

1. Versichert sind die betriebsfertig aufgestellte, komplette Heizungsanlage (wie auch immer diese betrieben wird) des versicherten Wohngebäudes, inklusive Brenner samt feinen und groben Armaturen, Pumpen, Fundamente, Rohrleitungen und Radiatoren. Die Heizung ist betriebsfertig aufgestellt, sobald und solange sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

2. Nicht versichert sind

- 2.1 Verschleißteile aller Art;
- 2.2 Betriebsmittel aller Art sowie Brennstoffe, Schmiermittel und dgl.;
- 2.3 Datenträger und Software (elektronische Steuereinheit).

Artikel 2 – Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch

- 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit; Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit Dritter;
- 1.2 die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung) auch wenn dabei Licht, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- 1.3 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- 1.4 Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
- 1.5 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- 1.6 Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Punkt 2.1;
- 1.7 Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 1.8 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse;
- 1.9 Tierverschiss.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf Schäden, die eingetreten sind

- 2.1 durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Sprengungen am Versicherungsort (versicherbar im Rahmen der Haushalt- bzw. Feuerversicherung);
- 2.2 durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz und Steinschlag (versicherbar im Rahmen der Haushalt- bzw. Naturgefahrenversicherung);
- 2.3 durch Austreten von Leitungswasser (versicherbar im Rahmen der Haushalt- bzw. Leitungswasserversicherung);
- 2.4 durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Explosion und Flugzeugabsturz;
- 2.5 durch Erdbeben und Eruption;
- 2.6 durch Erdsenkungen, Vermurung, Hochwasser, Lawinen, Überschwemmung, Überflutung;
- 2.7 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 2.8 durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
- 2.9 durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- 2.10 durch Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxydation, Rost, Schlamm, Kesselstein und Ablagerungen aller Art;
- 2.11 an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
- 2.12 durch Witterungsverhältnisse, mit denen auf Grund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- 2.13 durch Abhandenkommen von versicherten Sachen;
- 2.14 durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Veränderungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden).

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat.

4. Fällt eine versicherte Gefahr bzw. ein versicherter Schaden auch unter das Leistungsversprechen eines bestehenden Wartungsvertrages, geht im Versicherungsfall der Wartungsvertrag dem Versicherungsvertrag voran.

Artikel 3 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen

- in technisch einwandfreiem betriebsfähigem Zustand sind;
- entsprechend den Herstellerempfehlungen betrieben und gewartet werden;
- nicht dauernd oder grob fahrlässig über das technisch zulässige Maß belastet werden.

2. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 4 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

1.1 er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;

1.2 er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer in geschriebener Form Anzeige zu erstatten. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt;

1.3 er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder in geschriebener Form zu erteilen und Belege beizubringen;

1.4 er hat vor Inbetriebnahme nach einem Schaden die endgültige Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes zu beachten.

2. Der Versicherungsnehmer kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer oder dessen Beauftragten zwecks Besichtigung aufzubewahren und/oder zugänglich zu machen.

3. Der Versicherungsnehmer hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG – im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5 – Ersatzleistung; Selbstbehalt

Die Ersatzleistung erfolgt:

1. bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zurzeit des Eintrittes des Versicherungsfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) wird angerechnet.

Im Fall eines bedingungsgemäß ersatzpflichtigen Schadens ersetzt der Versicherer auch

- Bewegungs- und Schutzkosten;
- Aufräumungskosten;
- Kosten für gefährlichen Abfall;
- Kosten für Arbeitszuschläge (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) werden nur soweit ersetzt, als der Versicherungsnehmer den dringenden Bedarf (z.B. Ausfall der Heizung während der Kälteperiode ohne Ausweichmöglichkeit auf ein provisorisches Heizsystem) nachweist.

Keinen Ersatz leistet der Versicherer für

- Kosten durch ersatzweisen Betrieb eines provisorischen Heizsystems;
- Kosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden;
- Kosten einer vorläufigen Reparatur.

2. Bei völliger Zerstörung der versicherten Heizungsanlage oder wenn die Wiederherstellungskosten gemäß Punkt 1 inklusive Nebenkosten (z.B. Bewegungs-, Schutz-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten) den technischen Zeitwert der Heizungsanlage unmittelbar vor dem Versicherungsfall erreichen oder überschreiten, wird maximal der technische Zeitwert vergütet. Der technische Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unmittelbar vor dem Versicherungsfall, reduziert um den Abzug für Alter und Abnutzung. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) und/oder der Restwert werden angerechnet.

3. Wenn einzelne Teile einer Sache beschädigt wurden und daher ausgetauscht werden müssen, ist eine Ersatzleistung nach diesem Artikel 5 nur dann für die gesamte Sache zu leisten, wenn diese Teile nicht mehr lieferbar sind oder zwar solche Teile lieferbar sind, diese jedoch nach dem äußerlichen Erscheinungsbild von den auszutauschenden Teilen so weit abweichen, dass deren Einbau zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Gesamterscheinungsbildes der Sache führen würde. Die Grenze der Ersatzleistung bildet der Zeitwert der Sache.

Wenn einzelne Teile einer Sache beschädigt wurden und diese Teile ausgetauscht oder repariert werden und es dadurch zu einer Wertminderung der Sache kommt, wird eine solche Wertminderung nicht ersetzt.

4. Für **Schäden an den mitversicherten Fundamenten** wird nur Ersatz geleistet, wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Sachen sind.

5. Der **Selbstbehalt** des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 300,00.

Artikel 6 – Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 25 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE):

1. Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

- 1.1 die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
- 1.2 eine etwaige Werterhöhung durch die Reparatur;
- 1.3 den Neuwert der beschädigten Heizungsanlage am Schadentag;
- 1.4 ob den Obliegenheiten gemäß Artikel 3 Punkt 1 entsprochen wurde;
- 1.5 bei reparierbaren Schäden die Höhe der Reparaturkosten (gemäß Artikel 5 Punkt 1);
- 1.6 den technischen Zeitwert der beschädigten Heizungsanlage (gemäß Artikel 5 Punkt 2);
- 1.7 den Wert des anfallenden Altmaterials (gemäß Artikel 5 Punkt 1 oder 2);
- 1.8 soweit relevant, eine Stellungnahme zu Artikel 5 Punkt 3.

Artikel 7 – Unrichtige Quadratmeteranzahl

Es gelten die Bestimmungen des Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE).